

erkündet
am 26. Juni 1958
als Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2333 024

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

) des Kaufmanns Max T. [REDACTED],
) der Frau Emma T. [REDACTED] geb. N. [REDACTED],
beide wohnhaft in B. [REDACTED] P. [REDACTED] Allee [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Fraida (Frances) M. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] -
[REDACTED] B. [REDACTED] Ave., E. [REDACTED] L.I., N. [REDACTED] /USA,
Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1958 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des 12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Juli
1957 aufgehoben, soweit die Klage auf Zahlung von
4.426,62 DM nebst 4 % Zinsen hiervon abgewiesen
und über die Kosten entschieden worden ist.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war Eigentümerin des Grundstücks B [REDACTED] K [REDACTED] str. [REDACTED]; für sie war im Grundbuch in Abt. [REDACTED] unter Nr. 29 eine Eigentümergrundschild von 75.000 GM eingetragen. Nach 1933 wurde die Beklagte aus russischen Gründen verfolgt und mußte Deutschland verlassen. Sie veräußerte die Grundschild je zur Hälfte an den Kläger Max T [REDACTED] und dessen Bruder Kurt T [REDACTED] für insgesamt 42.000 RM nunmehr Abt. [REDACTED] Nr. 29 a und 29 b mit je 37.500 GM). Kurt T [REDACTED] ist verstorben und von den beiden Klägern beerbt worden.

Im Jahre 1941 ordnete die "Haupttreuhandstelle Ost" die kommissarische Verwaltung des Grundstücks an. Der von ihr eingesetzte Verwalter verkaufte es im Jahre 1943 an den Kläger Max T [REDACTED].

Seit 1947 standen das Grundstück und die Grundschilden unter treuhänderischer Verwaltung nach dem MRG 52. Durch Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer vom 2. November 1953 und des 14. Zivilsenats des Kammergerichts vom 7. Mai 1956 wurde die Rückerstattung des Grundstücks und der Grundschilden an die Beklagte angeordnet. Die Beklagte wurde zur Zahlung des auf 4.200 DM umgestellten Entgelts für diese Grundschilden nebst 4 % Zinsen seit dem 2. November 1953 verurteilt. Ferner entschied das Kammergericht dahin, daß von dem bei dem Treuhänder angesammelten Überschuß aus der Verwaltung des Grundstücks, der sich auf rund 14.000 DM belief, ein Teil von 5.168,96 DM den Klägern zustehe und an sie auszuzahlen sei. Der Betrag stellte in der Hauptsache die ihnen zugebilligte Verzinsung für den Kaufpreis dar, den sie zum Erwerbe der Grundschilden aufgewendet hatten; in ge-

ringerem Umfange bezog er sich auf Zinsen für andere Aufwendungen.

Der Treuhänder hatte im Jahre 1954, also in der Zeit zwischen den Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer und des Beschwerdegerichts, den größten Teil des Verwaltungsüberschusses für Instandsetzungsarbeiten verbraucht, so daß die Kläger den ihnen zugesprochenen Betrag von 5.168,95 DM nicht erhielten.

Diese haben darauf die Beklagte hierfür in Anspruch genommen; sie behaupten, die Beklagte sei insoweit ungerechtfertigt bereichert und müsse persönlich dafür einstehen.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Sie ist der Ansicht, daß für die Entscheidung nicht die ordentlichen, sondern die Wiedergutmachungsgerichte zuständig seien. Auch sachlich hält sie den Klageanspruch für nicht gerechtfertigt, weil den Klägern keine selbständige Forderung auf Zahlung der Zinsen zustehe; sie könnten nur die Erstattung aus dem Verwaltungsüberschuß verlangen; ein solcher sei aber im Zeitpunkt der Herausgabe des Grundstücks, auf den es allein ankomme, nicht mehr vorhanden gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und ihren Abweisungsantrag aufrecht erhalten. Sie hat u.a. geltend gemacht, daß der Treuhänder an die Kläger 742,34 DM gezahlt habe.

Die Kläger haben dies nicht bestritten und ihr Zahlungsverlangen demgemäß auf 4.426,62 DM ermäßigt. Sie haben Anschlußberufung eingelegt, mit der sie Anträge verfolgt haben, die nicht mehr in die Revisionsinstanz gediehen sind. Ferner haben sie dem Treuhänder den Streit verkündet.



Das Kammergericht hat die Beklagte entsprechend einem in der Anschlußberufung gestellten Antrage verurteilt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die gesamten Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt, die von dem Kammergericht zugelassen worden ist. Sie beantragen, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Höhe von 4.426,62 DM nebst 4 % Zinsen zurückzuweisen, wobei die Beklagte diesen Betrag nur gegen Aushändigung der über die Grundschulden Abt. [REDACTED] Nr. 29 a und 29 b gebildeten Briefe entrichten möge. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

1. Das Kammergericht hält den Rechtsweg für den von den Klägern geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht für gegeben. Es meint, die Kläger verlangten erneut den in Art. 28 REAO vorgesehenen Ausgleich; dieser könne nur von den Wiedergutmachungsgerichten vorgenommen werden.

Die Kläger hätten nämlich kein selbständiges Forderungsrecht auf eine Verzinsung ihrer für den Erwerb der Grundschulden gemachten Aufwendungen. Gemäß Art. 28 REAO könnten sie vielmehr nur eine Abrechnung derart verlangen, daß der an sich der Beklagten zustehende Verwaltungsüberschuß zu ihren Gunsten um den Zinsbetrag gemindert werde. Wenn ein solcher Überschuß nicht vorhanden sei, entfalle auch die Zinsforderung.

Nach diesen Grundsätzen hätten die Wiedergutmachungsgerichte entschieden. Sie hätten zwar festgestellt, daß den Klägern ein Zinsbetrag in Höhe von 5.168,96 DM aus dem Verwaltungsüber-

schuß gebühre. Diese Entscheidungen seien aber dahin auszulegen, daß die Abrechnung auf den Zeitpunkt der Herausgabe des Grundstücks im Jahre 1956 abzustellen sei (S. 11 u. 14. d.Urt.). Damals sei der von den Klägern beanspruchte Überschuß nicht mehr vorhanden gewesen; deswegen könnten sie auch nicht mehr die Verzinsung ihrer Aufwendungen verlangen.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

1) Das Kammergericht hatte die Akten gemäß Art. 64 REAO dem Wiedergutmachungsamt vorgelegt, weil es annahm, daß nach Art. 51 REAO die Wiedergutmachungsgerichte zur Entscheidung über die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche zuständig seien. Das Wiedergutmachungsamt hatte die Akten mit dem Bescheide zurückgegeben, daß ein Fall des Art. 64 REAO nicht vorliege; das Rückerstattungsverfahren sei rechtskräftig abgeschlossen, so daß nichts mehr veranlaßt werden könne.

Die Revision ist der Ansicht, das Kammergericht hätte unter diesen Umständen die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht verneinen dürfen.

Eines Eingehens hierauf bedarf es nicht, weil sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, daß die ordentlichen Gerichte ohnehin zur Entscheidung berufen sind.

2.) Die Beurteilung hängt insoweit von dem Sachvortrag der klagenden Partei ab. Ergibt sich aus diesem, daß es sich um eine "bürgerliche Rechtsstreitigkeit" i.S.des § 13 GVG handelt, so ist der Rechtsweg gegeben.

Zwar mag es zweifelhaft sein, ob die Kläger nicht vielleicht berechtigt gewesen wären, von den Beklagten die

Zahlung des ihnen zugesprochenen Betrages allein schon in Ausführung der in dem Rückerstattungsverfahren getroffenen Entscheidung zu verlangen, und ob sie sich in diesem Falle nicht an die Wiedergutmachungskammer hätten wenden müssen. Eines Eingehens hierauf bedarf es aber nicht; denn einen solchen Anspruch haben sie nicht geltend gemacht. Sie sind der Ansicht, daß jenes Verfahren endgültig abgeschlossen und daß ihnen darin der Betrag von 5.168,96 DM rechtskräftig zugesprochen worden sei (u.a. S. 2 des Schriftsatzes vom 8. Juli 1957). Weiter behaupten sie, dieses Geld sei von dem Treuhänder für Ausbesserungsarbeiten an dem Grundstück und damit zu Gunsten der Beklagten verwendet worden. Aus diesem Sachverhalt, also aus der Verwendung eines angeblich ihnen zustehenden Betrages zu Gunsten der Beklagten, leiten sie ihren Ersatzanspruch her, den sie u.a. auf § 812 BGB stützen (vgl. S. 3 des Schriftsatzes vom 25. April 1957 und S. 4 des angefochtenen Urteils).

Der von der Klägerin erhobene Anspruch findet also nicht in den Vorschriften der Rückerstattungsanordnung, sondern in denen des bürgerlichen Rechts seine Grundlage; über ihn haben deswegen allein die ordentlichen Gerichte zu befinden.

Das Urteil muß daher aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

II. Bei der neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht folgendes zu beachten haben:

1.) In erster Linie ist zu prüfen, welche Rechtskraftwirkung der Beschluß des Beschwerdegerichts vom 7. Mai 1957 in Verbindung mit dem der Wiedergutmachungskammer vom 2. November 1953 hat. Das Berufungsgericht hat diese Beschlüsse

bisher dahin gewertet, den Klägern sei der Betrag von 5.168,96 DM nur unter der Bedingung zugesprochen worden, daß im Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstücks noch ein die Zahlung ermöglichender Verwaltungsüberschuß vorhanden sei.

Diese Auslegung ist nicht haltbar.

a.) Massgebend ist insoweit der Entscheidungssatz der Beschlüsse, zu deren Deutung die Gründe notfalls heranzuziehen sind (BGH IV ZR 308/56 vom 5. Juni 1957 NJW RzW 1957, 306). Die Wiedergutmachungskammer hat in Ziff. 8 des Beschlusses vom 2. November 1953 ohne jede Beschränkung festgestellt, daß den Klägern aus dem Verwaltungsüberschuß ein Betrag von 1.134,- DM gebührt. Diese Entscheidung hat das Kammergericht aufrechterhalten und sie "dahin abgeändert und ergänzt, daß dem Antragsgegner von dem beim Treuhänder angesammelten Verwaltungsüberschuß ein weiterer Betrag in Höhe von 4.034,96 DM zusteht und auszusahlen ist".

Bereits diese Fassung weist darauf hin, daß mit dem "Verwaltungsüberschuß" der von dem Landgericht für den Zeitpunkt seiner Entscheidung ermittelte gemeint ist. Dieses Ergebnis wird durch den Inhalt der Gründe des Beschlusses vom 7. Mai 1956 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bestätigt.

S. 17 dieses Beschlusses betont das Beschwerdegericht, daß die "Nutzungsabrechnung vom Zeitpunkt der Entziehung bis zur Rückerstattungsanordnung" eine rechtliche Einheit bilde. S. 18 rechnet es den bei dem Pfandbriefamt bestehenden Tilgungsfonds "per 31.10.1953" ab. S. 22 billigt es die Auffassung des Landgerichts, das den Klägern "die Verzinsung für die Zeit vom 1.2.1947 bis 31.10.1953 zuerkannt" hatte, und fährt dann fort: "Es ergibt sich somit für die Zeit der Treuhandverwaltung vom 1.2.1947 bis zur Rückerstattungsanordnung durch das Landgericht am 2.11.1953 folgende Rechnung: ..." Auch die Verzinsung der den Klägern zugesprochenen weiteren Beträge von 372,78 und 102,68 DM ist bis zum 31. Oktober 1953 errechnet worden (S. 23 d. Beschl.). Das

Beschwerdegericht schließt diese Erörterungen mit der Erwägung, daß der Beklagten keine Stundung gewährt werden könne, weil der zuerkannte Betrag "aus dem nach den Feststellungen des Landgerichts per 31.9.1953 ca. 14.000 DM betragenden Verwaltungsüberschuß des Treuhänders beglichen werden" könne. Schließlich hat es auch die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer zu 6 ihres Beschlusses aufrecht erhalten, wonach die Beklagte den Kaufpreis von 4.200 DM vom 2. November 1953 ab zu verzinsen hatte; eine solche Bestimmung wäre nicht zu verstehen, wenn die Zinsen gar nicht nach diesem Zeitpunkt hätten abgerechnet werden sollen.

Diese Ausführungen lassen nur den einen Schluß zu, daß das Beschwerdegericht den Klägern in Höhe von 5.168,96 DM ein Anrecht auf das Anfang November 1953 bei dem Treuhänder vorhandene Guthaben ohne jede Beschränkung zugesprochen hat.

b.) Das Berufungsgericht glaubt, daß der Beschluß einen solchen Inhalt nicht haben könne, weil er damit ohne Auseinandersetzung "mit der abweichenden Auffassung der Literatur und Rechtsprechung" von der wirklichen und allein vertretbaren Rechtslage abgewichen wäre.

Es kann dahingestellt bleiben, ob für solche Überlegungen gegenüber den nicht mißverständlichen Ausführungen des Beschwerdegerichts überhaupt noch Raum ist. Denn es ist nicht richtig, daß eine Auslegung, wie sie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, mit der im Schrifttum und in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung nicht zu vereinbaren sei.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Februar 1950 (NJW RzW 1950, 203), auf die sich das Berufungsgericht stützt, ist nämlich, soweit erkennbar, vereinzelt ge-

blieben. Die dort vertretene Ansicht, daß die Nutzungsabrechnung nach dem Tage der Rückgabe des Grundstücks vorzunehmen sei, hat später vielfach keine Zustimmung gefunden (vgl. die Zusammenstellung von Fraenkel NJW 1955, 1868). Insbesondere wird sie nicht von dem für die Rückerstattung zuständigen Senat des Kammergerichts und dem Obersten Rückerstattungsgericht für Berlin geteilt; diese haben in anscheinend ständiger Rechtsprechung die Nutzungsabrechnung nach dem Tage der tatrichterlichen Entscheidung vorgenommen, wie es das Beschwerdegericht auch vorliegend getan hat (vgl. u.a. ORG Berlin in NJW RzW 1955, 81, 84; 1956, 17 und 204). Ebenso sind verschiedene andere Gerichte vorgegangen (vgl. OLG Hamburg NJW RzW 1954, 353; OLG Celle NJW RzW 1956, 324).

Daraus folgt, daß die Erwägungen, auf die das Berufungsgericht seine von dem Wortsinn abweichende Auslegung der Beschwerdeentscheidung gestützt hat, unrichtig sind. Die von dem Berufungsgericht vertretene Auffassung über den Zeitpunkt der Abrechnung stand soweit ersichtlich, mit der Rechtsprechung der Berliner Rückerstattungsgerichte im Widerspruch; sie kann daher auch der hier in Betracht kommenden Beschwerdeentscheidung nicht als ihr selbstverständlich innewohnend unterstellt werden.

2) Es wird somit davon auszugehen sein, daß den Klägern am 3. November 1953 ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf das damals vorhandene Guthaben in Höhe von 5.168,96 DM zustand.

a) Einen Teil dieses Betrages hat der Treuhänder für Verbesserungsarbeiten an dem Grundstück verwendet, also zu Gunsten dessen, dem es nach der im Rückerstattungsverfahren zu erlassenden Entscheidung zustand; das war die Beklagte.

Das Verhältnis der Parteien ist insoweit nach den Grundsätzen der mindestens entsprechend anzuwendenden §§ 987 ff BGB zu beurteilen. Der Treuhänder ist zwar nicht gesetzlicher Vertreter der Parteien (BGHZ 12, 380). Er wird aber kraft Amtes in ihrem Rechts- und Interessenkreis tätig, so daß sie seine Handlungen, soweit er sich im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse hält, ebenso wie ihre eigenen gegen sich gelten lassen müssen. Durch die Anordnung der Verwaltung nach dem MRG 52 wurde an der Rechtsstellung der Beteiligten nichts geändert; es handelte sich nur um eine Sicherungsmaßnahme, die ihnen zwar die freie Verfügung über den Gegenstand nahm, ihre Rechte und Pflichten im übrigen aber unberührt ließ (vgl. u.a. BGHZ 24, 393; ORG Berlin NJW RzW 1955, 81, 84; ORG Nürnberg NJW RzW 1957, 138 f; ORG Herford NJW RzW 1957, 10 Nr. 13).

Die Rechtslage ist demnach so zu behandeln, als ob die Kläger als Besitzer für das der Klägerin als Eigentümerin zustehende Grundstück Verwendungen gemacht hätten. Das ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit geschehen, denn im Jahre 1954, als der Treuhänder die Ausbesserungsarbeiten vornehmen ließ, war das Verfahren auf Herausgabe des Grundstücks und der Grundschulden anhängig.

Gemäß § 994 Abs. 2 BGB haftet daher die Beklagte den Klägern nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn die Verwendungen notwendig waren. Lagen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor, so entfällt die Haftung der Beklagten gemäß § 996 BGB.

Dem Urteil zufolge haben zwar die Kläger gegen die Notwendigkeit der von dem Treuhänder in Auftrag gegebenen Instandsetzungsarbeiten keine Einwendungen erhoben (S. 14 d.U.). Die Parteien haben aber die Rechtslage noch nicht unter dem Gesichtspunkte des § 994 BGB behandelt; insbesondere haben sie zu der Art der Arbeiten bisher keine Stellung ge-

nommen. Hierzu wird ihnen Gelegenheit zu geben sein.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer